Lfd.-Nr.: 2021-0\_\_\_





## Familie-Schweinhardt-Stiftung

## Vergaberichtlinien / Fördergrundsätze

Die Familie-Schweinhardt-Stiftung fördert Projekte die in § 2 der Satzung aufgeführt sind. Hier ein Auszug aus

## § 2 Stiftungszweck

- 1. Die Erträge aus der bestehenden geregelten Vermögensausstattung sollen folgenden Stiftungszwecken dienen:
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Vereinen und Institutionen, die sich um die Entwicklung und Förderung von Kindern, Jugendlichen bemühen,
- die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Die Mittel werden zweckgebunden gewährt. Es muss gewährleistet sein, dass dritte Mittelgeber nicht veranlasst werden, ihre Zuwendungen entsprechend zu kürzen.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Entweder formlos oder mit dem Förderantrag der Bürgerstiftung Hirschberg, für die Familie-Schweinhardt-Stiftung.

In der Antragstellung sollte eine genaue Darstellung der Fördermaßnahme erfolgen, u.a. sind Angaben zu folgenden Punkten erforderlich:

- Angaben zum Antragsteller
- Kurzbeschreibung der Förderung / Ziel der Förderung
- Zeitplan der Förderung
- Kosten der Förderung / Kostenaufstellung
- Empfänger der Förderung

- Bankverbindung
- Mailadresse
- Werden / wurden weitere Drittmittel beantragt und wo

Der Antragsteller bestätigt, dass alle Angaben in dem Förderantrag korrekt sind. Sofern sich nach Antragstellung Änderungen ergeben, wird der Antragsteller die Familie-Schweinhardt-Stiftung umgehend informieren.

Der Antragsteller wird halbjährlich in geeigneter Weise die Teilnahme der geförderten Maßnahme nachweisen. Z.B. durch Ausbildungs- / Schul- / Teilnahmebescheinigungen.

Die Familie-Schweinhardt-Stiftung prüft die Anträge mit ihren Stiftungszwecken und den Förderungsgrundsätzen. Hierbei kann sie externe Fachleute zur Begutachtung einbeziehen.

Die Bürgerstiftung ist in ihrer Entscheidung frei.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Anspruch.

Die Verwendung der Fördermittel ist zweckgebunden.

Die Familie-Schweinhardt-Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf vor, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Eingehende Anträge werden in angemessener Zeit geprüft und entschieden. Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.